



Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Änderung des regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) für die Fläche 19 HER „Jürgens Hof“

1 Veranlassung

Die Stadt Herne beabsichtigt eine Änderung des regionalen Flächennutzungsplanes für den Bereich der Fläche HER 19 „Jürgens Hof“. Sie ist zurzeit als „Gemeinbedarfsfläche Bildung / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ ausgewiesen und soll zukünftig als „Wohnbaufläche / Allgemeine Siedlungsbereiche“ dargestellt werden. Hintergrund ist die angestrebte planerische Gesamtkonzeption für den Stadtteil Horsthausen, in deren Zusammenhang die Grundschule und der Sportplatz aufgegeben werden sollen

Der Umweltbericht zur geplanten Änderung kommt zu dem Schluss, dass Auswirkungen auf die sogenannten planungsrelevanten Arten möglich sind. Das tatsächliche Potenzial der RFNP Fläche HER 19 für solche Arten soll deshalb im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP 1) erfasst und bewertet werden:

Grundlage für die Durchführung Artenschutzrechtliche Vorprüfung ist in NRW der ministerielle Erlass vom 24.08.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW.

Gesetzliche Grundlage für eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung sind die Regelungen des Artenschutzes, wie sie im Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (rechtskräftig seit 1.3.2010) im §44 dargestellt sind:

Nach §44 Abs.1 Nr.1 ist es verboten, Tiere der besonders geschützten Arten zu töten und zu verletzen, nach Nr.2 dürfen streng geschützte Arten und europäische Vogelarten nicht einmal erheblich gestört werden (wobei der Gesetzgeber unter einer erheblichen Störung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population versteht). Nach Nr.3 dürfen auch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden. Diese Regelungen gelten (nach §44Abs.5) im Prinzip auch für Eingriffe aufgrund von Plänen oder Vorhaben. Allerdings gilt hier die Einschränkung, dass Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie unvermeidliche Individuenverluste gestattet sind, soweit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Diese Vorschriften des Artenschutzrechts gelten für die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie für die „europäischen Vogelarten“, das sind im Prinzip alle in der Europäischen Union wild lebenden Arten. Um eine unnötige Prüfung von Allerweltsarten wie Amsel oder Kohlmeise zu vermeiden, definiert das LANUV NRW die sog. „planungsrelevanten Arten“. Für die übrigen Vogelarten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass durch Pläne oder Vorhaben die definierten Erheblichkeitsschwellen nicht überschritten werden können.

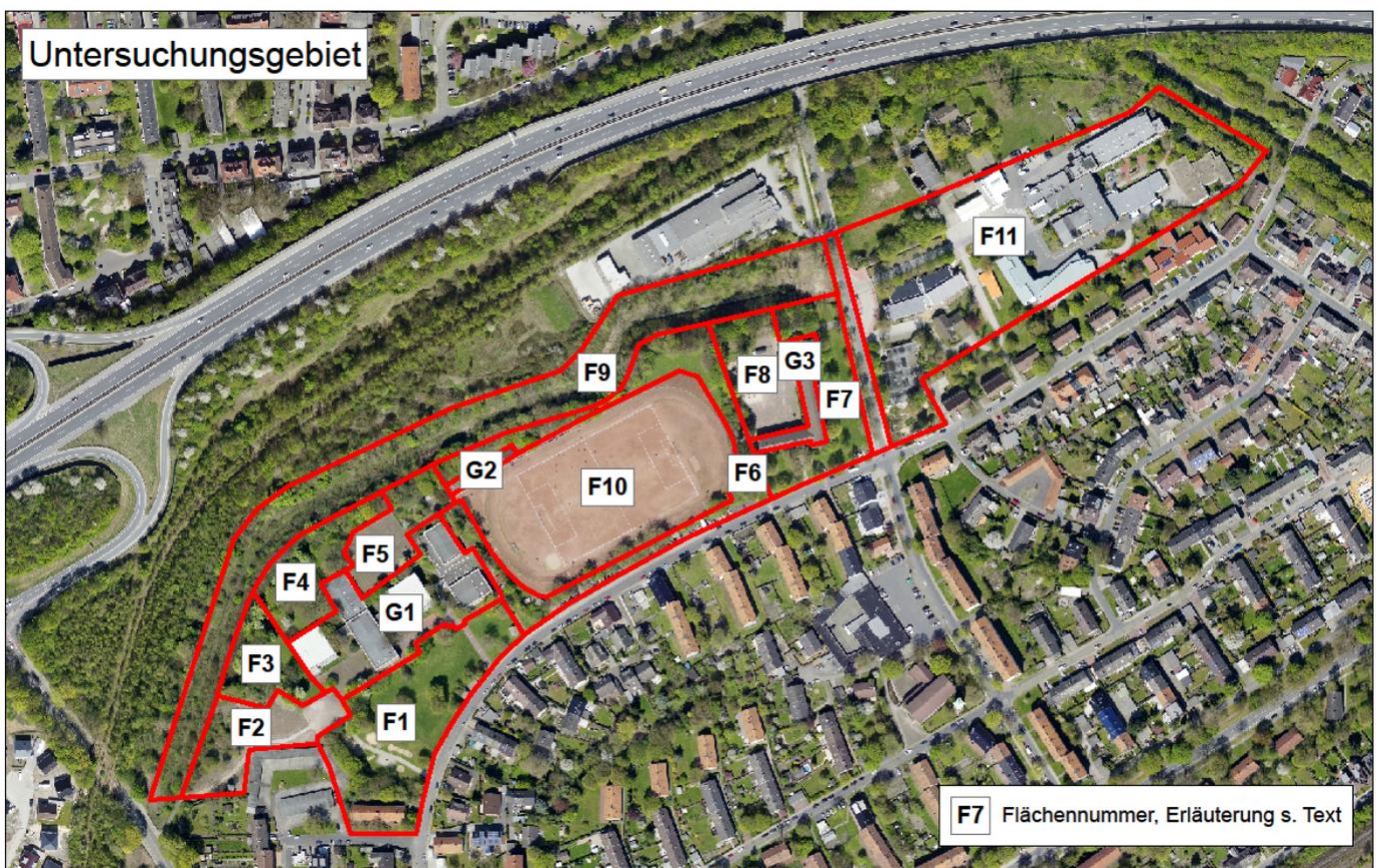
Bei Verstößen gegen die Vorschriften des §44 ist ein Eingriff im Prinzip zu untersagen. Eine Befreiung von den Vorschriften des §44 ist nach §67Abs.2 zulässig, aber nur, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Allerdings ist es ggf. möglich, durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen den Bestand der geschützten Art soweit zu stützen, dass die im Zuge des Vorhabens eintretenden Verluste nicht zum Verlust der ökologischen Funktion führen.

2 Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet ist im Wesentlichen identisch mit der Herner RFNP Fläche 19, dargestellt auf der Planskizze zur nachfolgenden Artenschutzrechtlichen Vorprüfung. Es erstreckt sich in Südwest/Nordost-Ausrichtung von der Horsthauser Straße bzw. Sudkamps Hof bis zur BAB 42. Die Langforthstraße teilt das Untersuchungsgebiet in einen westlichen und östlichen Teil. Der westliche Teil wird im Südosten von der Straße Jürgens Hof begrenzt; im Nordwesten von der Fließgewässertrasse des s.g. Fischergrabens. Der

Untersuchungsgebietteil östlich der Langforthstraße besteht mehr oder weniger ausschließlich aus dem aktuellen Betriebsgelände der Herner Werkstätten für Behinderte (WfB).

Da es sich bei dem Untersuchungsgebiet insgesamt um einen Mix aus unterschiedlichen Nutzungs- und Lebensraumtypen handelt, wurde zur besseren Lesbarkeit des Gutachtens eine Differenzierung von Teilräumen vorgenommen (s. Planskizze), die im Folgenden einzeln charakterisiert werden. Eingestreute Fotovermerke verweisen auf die entsprechenden Abbildungen der angehängten Fotodokumentation.



Fläche 1:

Es handelt sich um ein parkähnliches Gelände zwischen der Hauptschule und der Straße Jürgenshof (Foto1). Der intensiv geschnittene Rasen ist von mehreren mittelhohen bis hohen Bäumen bestanden, hauptsächlich Spitzahorn, Bergahorn und Hainbuche. Größere

Nester oder Baumhöhlen sind, soweit die Belaubung Sicht lässt, nicht erkennbar. Eingestreut findet man auf Fläche 1 einige Sträucher diverser Arten. Das Teilstück südlich des Verbindungsweges zur Horsthauser Straße ist deutlich weniger gepflegt, was hier zum Spontanaufwuchs von Bäumen geführt hat. Im Bereich der angrenzenden Mauer konnten sich so auch einige Hochstauden der Ruderalarten durchsetzen (Foto 2). Die Mauer selbst weist mehrere kreisrunde Öffnungen auf, die aber nach ca. 20 cm verschlossen sind, so dass sie kein Potenzial als Fledermausquartier besitzen (Foto 3).

Fläche 2:

Dieser sich heute als Ruderalfläche präsentierende Abschnitt muss vor wenigen Jahren mit einer bunten Wiesenpflanzenmischung eingesät worden sein. Eine intensive Pflege findet nicht statt, so dass neben den auffälligen Blühaspekten spontan auch Hochstauden und erste Gehölze auf der Wiese einwachsen sind (Foto 4). Beidseitig des zentral verlaufenden Weges erkennt man einen ein bis zwei Meter breiten Mähstreifen. Am westlichen Rand dieser Fläche ist die spontane Bewaldung bereits länger fortgeschritten mit mittelhohen Eschen, Ahornen, Brombeere, Weißdorn (Foto 5). Der vorgefundene Wildapfel wurde vermutlich gepflanzt. Die Fläche wird im Süden über einen längeren Abschnitt von der gleichen Mauer eingefriedet wie Fläche 1 (s.o.)

Fläche 3:

Sie kann insgesamt als Gehölzbrache angesprochen werden (Foto 6). Dominante Baumart ist hier die Esche mit einigen hohen, alten Exemplaren, die für eine massive Selbstaussamung vieler Jungbäume verantwortlich sind. Daneben gibt es zahlreiche Feldahorne, die als Baumart zweiter Ordnung hier erstaunliche Größen erreichen. Eingestreut sind u.a. Birke und mehrere Straucharten wie z.B. Roter Hartriegel, Holunder und Forsythie. Mindestens an einer Esche ist eine große Baumhöhle auszumachen, die vermutlich auf den Grünspecht zurückgeht (Foto 7). Das Unwetter *Ela* hat neben umgestürzten Bäumen hier auch zahlreiche Astabbrüche entstehen lassen.

Fläche 4:

Die Fläche steht unter Pflege und besitzt daher Parkcharakter. Die Baumdichte ist größer als auf der weitläufigeren Fläche 1 (Foto 8). Man findet mächtige Eschen und große Feldahorne im nordöstlichen Teil, daneben auch Kirsche und Flecken mit Rotem Hartriegel. Zumindest ein Höhlenbaum konnte hier vorgefunden werden (Foto 9), größere

Vogelnester hingegen nicht. Der Randstreifen zum angrenzenden Fischergraben besitzt ähnlichen Gehölzbrachecharakter wie Fläche 3 (Foto 10). Er weist aber auch einzelne kleinere Lichtungen auf, die entweder dicht mit Brombeere zugewuchert (Foto 11) sind oder an anderen Stellen durch krautige Vegetation dominiert werden.

Fläche 5:

Dieses von der der Hauptschule als Spielbereich genutzte Areal (Foto 12) weist rund um den versiegelten Pausenhof zahlreiche Strauchgehölze, daneben einzelne große Bäume (Roßkastanie, Bergahorn, Esche). Die Fläche war dem Gutachter nicht zugänglich, so dass Aussagen zu Vogelnestern oder Baumhöhlen nicht getroffen werden können. Wie bei Fläche 4 besitzt der Randstreifen zum angrenzenden Fischergraben Gehölzbrachecharakter, hier jedoch ohne eingestreute Lichtungen.

Fläche 6:

Es handelt sich um den mehr oder weniger geschlossenen Gehölmantel rund um den Sportplatz (Foto 13), mit einer Mischung verschiedener Baumarten (z.B. Birke, Ahorn, Esche, Linde) -und Sträuchern, darunter viele Ziergehölze. Baumhöhlen und größere Vogelnester wurden nicht ausgemacht.

Fläche 7:

Es handelt sich um den parkähnlichen, an die Langforthstraße angrenzenden Außenbereich der ehemaligen Grundschule (Foto 14). Das Alter des Baumbestandes wird auf 20-30 Jahre geschätzt, d.h. die vorgefundenen Birken, Linden, Ahorne, Rotahorne und Platanen weisen erwartungsgemäß noch keine Baumhöhlen auf. Auch Vogelnester waren nicht nachweisbar. Ein großer, älterer Spitzahorn steht im Eingangsbereich der Schule.

Fläche 8:

Der Hofbereich der Schule. Rund um den versiegelten Schulhof erstreckt sich ein Gehölzsaum mit einer Vielzahl verschiedener Baumarten (Foto 15). Dominante Art ist die Esche, daneben kommen Ahorn, Linde, Hainbuche, mehrere Kiefern, Hasel, Holunder, Weißdorn, viele Ziersträucher, Kastanie, Walnuss, Birke und ein große Platane vor . Weder Baumhöhlen noch Nester waren auszumachen.

Fläche 9:

Es handelt sich um den Fischergraben nebst Begleitvegetation. Das eigentliche Fließgewässer wird als typischer Abwasserzulauf zur Emscher in die weitere Betrachtung nicht einbezogen, da eine Bedeutung als Lebensraum für planungsrelevante Arten ausgeschlossen ist. Die Begleitvegetation wird von Gehölzen, hauptsächlich Esche dominiert, sowie Brombeere und Hasel in der Strauch- und Brennnessel, Klettenlabkraut und Staudenknöterich in der Krautschicht (Foto 16). Weitere Baumarten sind Salweide, Pappel und Späte Traubenkirsche, allesamt spontan aufgekommen. Robinien treten verstärkt an der nordwestlichen Böschung auf. Insgesamt ist die Bachtrasse stark zugewuchert, so dass eine Kontrolle auf Baumhöhlen oder Vogelnester nicht möglich ist. Zahlreiche umgestürzte Bäume queren die Trasse seit dem Sturmtief *Ela* (Foto 17).

Fläche 10: Der Sportplatz besitzt definitiv keine Bedeutung für planungsrelevante Arten und wird nicht weiter betrachtet (Foto 18).

Fläche 11:

Der komplette Bereich des Untersuchungsgebietes östlich der Langfortstraße besteht aus dem aktuellen Betriebsgelände der Herner Werkstätten für Behinderte (Foto 19). Da von dem langfristigen Bestand der WfB auszugehen ist, besitzt die angestrebte RFNP Änderung hier rein formalen Charakter. Vor diesem Hintergrund wurde mit dem Auftraggeber abgestimmt, die Charakterisierung und Bewertung des Geländes anhand von Luftbildern bzw. einer Betrachtung - soweit möglich - von außen durchzuführen. Der größte Teil des Geländes ist von regelmäßig genutzten Gebäuden überbaut. Versiegelte Wege, Höfe, Rangierflächen und Plätze erreichen den zweithöchsten Deckungsgrad. Die verbleibenden Flächen stellen sich als Abstandsgrün dar mit Intensivrasen und mehreren eingestreuten Bäumen und Sträuchern.

In die weitere Betrachtung werden auch die Gebäudekomplexe des Untersuchungsgebietes einbezogen und Strukturen untersucht, die für planungsrelevante Tierarten von Bedeutung sein könnten (Vögel und Fledermäuse).

Gebäude 1:

Es handelt sich um den gesamten Komplex der Hauptschule (Foto 20). Alle Gebäude weisen Flachdächer auf. Es gibt also keine typischen Dachspeicher. Mögliche

Einflugsöffnungen in die Kellerbereiche waren nicht vorzufinden. An der Dachoberkante existiert durchgehend eine horizontal verlaufende Nische zwischen der metallenen Abschlusskante und dem Gemäuer, ohne dass die Tiefe dieser Nische zu erkennen wäre. Daneben gibt es im Gemäuer in regelmäßiger Folge vertikal verlaufende Lüftungsschlitze (Foto 21).

Gebäude 2:

Es handelt sich um die Sanitär- und Umkleidegebäude der Sportanlage (Foto 22). Augenscheinlich noch im Betrieb, bestehen dennoch Einflugsmöglichkeiten für Fledermäuse. Die weitere Situation im Inneren des Gebäudes bzw. das Potenzial für planungsrelevante Arten ist von außen nicht einschätzbar.

Gebäude 3:

Es handelt sich um die ehemalige, nicht mehr in Betrieb befindliche Grundschule. Viele zerbrochene Scheiben haben hier zu Einflugmöglichkeiten geführt. Über Lüftungsschächte am Satteldach besteht vermutlich ebenso Einflugmöglichkeit in den Gebäudespeicher. Öffnungen, über die von außen die Kellerräume direkt zu erreichen wären, sind nicht vorhanden (Foto 23).

An mehreren Stellen im Bereich der Dachkante sind Kotspuren von Vögeln zu erkennen, insbesondere an einem Gebäudewinkel auf der Ostseite der Schule. Auf dem dort konstruktiv bedingten durchgehenden Vorsprung entdeckt man mehrere verlassene Vogelneester, die von Stadtauben, z. T aber auch von kleineren Singvögeln stammen müssen (Foto 24). Gebäudenischen an der Fassade oder der Dachkante sind nicht zu erkennen.

3 Potentielles Vorkommen planungsrelevanter Arten

3.1 Auswertung des Informationssystems des LANUV

Unter den „planungsrelevanten Arten“ im Sinne des LANUV, d.h. den auf Grund der FFH-Richtlinie streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und denjenigen aufgrund der Vogelschutzrichtlinie geschützten europäischen Vogelarten, bei welchen günstige Erhaltungsbedingungen nicht vorausgesetzt werden können, ist das Gebiet potentiell als Lebensraum verschiedener Vogel- und Fledermausarten geeignet.

Eine Auswertung des Artenschutz-Informationssystems „@Linfos“ des LANUV zum Gebiet erbrachte folgende Resultate:

Fundortkartei: Es liegen für das Gebiet selbst keine Funde von planungsrelevanten Arten vor, die in der Fundortkartei (FOK) erfasst wären.

Biotopkataster: Das Gebiet ist nicht im Biotopkataster des LANUV erfasst.

Eine Abfrage im Informationssystem für das Meßtischblatt 4409 (Herne) und den hier maßgeblichen Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Kleingehölze, Alleen, Bäume Gebüsche, Hecken, Sträucher, Hochstaudenfluren, Gärten, Gebäude, Deiche, Wälle“ ergibt die folgenden, potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten:

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4409

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G?
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U?
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G?
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U?
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Amphibien			
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U
<i>Erhaltungszustände</i>	<i>G: günstig</i>	<i>U: ungünstig</i>	

Von den genannten Arten können die an geschlossene Waldstücke mit Altbaumbestand gebundenen Arten Habicht, Mäusebussard, Kleinspecht ausgeschlossen werden, ebenso die Arten der offenen Feldflur: Feldlerche, Steinkauz, Kuckuck, Feldsperling. Schleiereule und Rauchschwalbe brüten in Mitteleuropa fast ausschließlich in Gehöften. Die Nachtigall benötigt komplexe naturnahe Strukturen, die das Untersuchungsgebiet nicht bietet. Die Kreuzkröte ist im Ruhrgebiet an hier nicht vorhandene Industriebrachen gebunden.

3.2 Potenzialeinschätzung für die verbleibenden (fett gedruckten) Arten

Fledermäuse:

Teichfledermaus und Zwergfledermaus:

Die beiden „Gebäudearten“ Zwergfledermaus und Teichfledermaus nutzen typischerweise Spaltenverstecke im und am Gebäude. Die Nahrungsreviere unterscheiden sich: Während die Zwergfledermaus fast überall beobachtet werden kann, wo auch nur bescheidene Grünstrukturen existieren, jagt die Teichfledermaus in der Regel über Gewässern, die sie in erreichbarer Entfernung zum Beispiel mit dem Rhein-Herne-Kanal vorfindet. Von den beiden Schulen des Untersuchungsgebietes mit ihrer funktionellen Bauweise erscheint allenfalls der Bereich des Speichers der Grundschule ein Quartierpotenzial zu besitzen. Auch das Sportplatzgebäude erscheint wenig geeignet. Auf dem WfB Gelände, hier jedoch nicht Gegenstand näherer Betrachtung (s.o.), sind solche Quartiermöglichkeiten eher unwahrscheinlich.

Die Eignung der Gebäude des Untersuchungsgebietes als Quartiere für die beiden „Gebäudearten“ Zwergfledermaus und Teichfledermaus erscheint also nur gering. Da es im Umfeld weit besser geeignete Strukturen gibt, ist es nicht plausibel, warum sich Fledermäuse hier einquartieren sollten. Dennoch sollte man dem Tötungsverbot (§ 44 BNatSchG (1) 1) profilaktisch genüge tun, und den Abriss von Gebäuden zwischen November und Februar terminieren, da eine Eignung der Gebäude als Winterquartiere noch geringer erscheint als eine solche für Sommerquartiere. Zu allen weiteren

Bestimmungen des § 44 BNatSchG ist ein Konfliktpotenzial im Rahmen der RFNP-Änderung nicht anzunehmen.

Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus

Die genannten Arten sind Baumhöhlenbewohner. Für den Großen Abendsegler erscheint das Untersuchungsgebiet weder als Wochenstuben- noch als Überwinterungsquartier geeignet. Die Art ist stark an größere Altwaldbestände gebunden, die im Untersuchungsgebiet nicht existieren. Die bekannten Vorkommen konzentrieren sich zudem auf die Zugzeiten, wenn Baumhöhlern als Zwischenquartiere genutzt werden.

Für die Wasserfledermaus sind Quartiere in Baumhöhlen, auch im Siedlungsraum und so auch in Herne, oft nachgewiesen. Obwohl die Art fast nur über größeren Wasserflächen jagt, können Quartiere bekanntermaßen bis in einige Kilometer Entfernung dazu liegen, wenn auch gewässernahe bevorzugt werden. Die Art überwintert fast ausschließlich „unterirdisch“ (Höhlen etc.). Sommerquartiere in den Baumhöhlen des Untersuchungsgebietes sind denkbar, ebenso für die Rauhautfledermaus, die in allen Lebensstadien in Baumhöhlen auftreten kann, aber wie der Große Abendsegler Wälder bevorzugt. Eine Überwinterung in unseren Breiten wäre bei dieser Art untypisch.

Für keine der genannten Arten erscheint durch das Vorhaben der Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigt. Dafür ist alleine die Dichte der Baumhöhlen, so die erste Einschätzung des Gutachters, im Untersuchungsgebiet zu gering. Eine Beeinträchtigung der Ruhestätten ist hingegen beim Verlust von Höhlenbäumen nicht ohne weiteres auszuschließen. Mit einer artgerechten Anbringung von Fledermauskästen könnten solche Verluste im Rahmen einer CEF-Maßnahme kompensiert werden. Dem Tötungsverbot kann man genüge tun, wenn Fällungen von Höhlenbäumen auf die Monate November bis Februar beschränkt werden.

Vögel

Sperber:

Sperber bevorzugen aufgelockerte Gehölzbestände gegenüber geschlossenen Wäldern und kommen regelmäßig im Siedlungsbereich vor. Sie bevorzugen zum Nisten Nadelbäume, die im Untersuchungsgebiet zumindest in einzelnen Exemplaren vorzufinden sind. Bei der Ortsbegehung wurden diese Nadelbäume auf Nester hin untersucht. Im Rahmen der Möglichkeiten konnten keine entsprechenden Nester gefunden werden. Ebenso waren keine Kotspuren zu entdecken, die einen Brutverdacht nahe legen. Diese Aussage bleibt allerdings mit einer gewissen Unsicherheit verbunden, da naturgemäß die Nadelbaumkronen kaum einsehbar sind.

Die dichteren Gehölzstrukturen des Untersuchungsgebietes westlich der Grundschule entsprechen aber relativ gut den Lebensraumsprüchen des Sperbers, so dass die Art als Brutvogel für das Untersuchungsgebiet ohne weiteres zu erwarten ist, aufgrund ihres großen Raumspruches allerdings höchstens mit einem Brutpaar. Insofern ist der Erhalt der lokalen Population dieser nicht gefährdeten Art auch bei der Vertreibung eines Brutpaares nicht gefährdet. Der Verlust eines Nestes sollte angesichts geeigneter Strukturen im Umfeld ohnehin ausgleichbar sein. Profilaktisch sollten nicht einsehbare Nadelbäume nur außerhalb der Brutzeit gefällt werden.

Waldohreule:

Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.

Ein Vorkommen der Waldohreule ist angesichts des suboptimalen Lebensraumes im Untersuchungsgebiet unwahrscheinlich. Auch die Nachnutzung von größeren Nestern ist nur dann möglich, wenn solche vom Gutachter übersehen worden wären. Profilaktisch gilt

auch für diese Art, dass Baumfällungen zwischen November und Februar versehentliche Tötungen verhindern.

Mehlschwalbe:

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie mehrstöckige Gebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Die auffälligen Nester waren zum Zeitpunkt der Begehung nicht vorhanden, für den WfB-Bereich auch eher unwahrscheinlich. Die ehemalige Grundschule bietet aber sehr gut geeignete Strukturen für eine Nestanlage. Vor dem Hintergrund, dass die nächsten Mehlschwalbenkolonien in nur 2 km Entfernung in Sodingen bekannt sind, sollte vor einem möglichen Abriss des Gebäudes dieser Aspekt noch einmal untersucht werden.

Turmfalke:

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Im Untersuchungsgebiet konnten keine Spuren von Turmfalken festgestellt werden. Typische Gebäudenischen, die für den Turmfalken als Brutplatz geeignet wären, sind nicht festzustellen. Ein Vorkommen des Turmfalken im Untersuchungsgebiet ist extrem unwahrscheinlich.

Waldkauz:

Der Waldkauz gilt gemeinhin als Waldvogel, wird aber in der jüngeren Vergangenheit immer häufiger auch in Parks, Gärten, Baumalleen, auch der urbanen Siedlungsräume, als Brutvogel angetroffen. Insofern ist auch für das Untersuchungsgebiet ein Brutvorkommen nicht völlig auszuschließen, denn es kann angesichts der Belaubung sowie der Tatsache, dass einzelne Bereiche nicht zugänglich waren, sein, dass die bevorzugten Großhöhlen nicht entdeckt wurden. Aufgrund des großen Raumanspruches der Art könnte potenziell im Untersuchungsgebiet höchstens ein Brutpaar betroffen sein,

dessen Abwanderung den Erhalt der lokalen Population nicht gefährden würde. Sofern das Untersuchungsgebiet Teillebensraum eines Reviers ist, bestehen in diesem Revier sicherlich bessere Brutoptionen als im Untersuchungsgebiet.

4 Gesamtfazit

Für ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet liegen keine konkreten Hinweise vor.

Die Potenzialeinschätzung kommt zu dem Schluss, dass solche Vorkommen relativ unwahrscheinlich, für wenige Arten aber nicht auszuschließen sind.

Eine Gefährdung lokaler Populationen dieser Arten ist bei den in Frage kommenden Nutzungsänderungen im Untersuchungsgebiet nicht plausibel.

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann über geeignete Strukturen im Umfeld oder das Angebot von Nisthilfen und Ersatzquartieren ausgeglichen werden.

Wesentlich bleibt die Berücksichtigung des Tötungsverbot, welches im Übrigen für alle Vogelarten gilt, also auch die nicht als planungsrelevant vom LANUV definierten Arten (Haussperlinge an der ehemaligen Grundschule?!).

Mögliche Konflikte mit dem Tötungsverbot können ausgeschlossen werden, wenn der Abriss von Gebäuden oder das Fällen von Bäumen außerhalb der Brutzeiten der Vögel bzw. außerhalb der Sommerquartierzeiten der Fledermäuse erfolgen (s.o.).

Unter diesen Voraussetzungen entstehen bei einer Änderung des regionalen Flächennutzungsplanes für die Fläche RFNP 19, Herne, Jürgens Hof, keine Konflikte mit den gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes.

Sofern andere als die genannten, sicheren Zeiträume für mögliche Eingriffe gewählt werden, müssten objekt- und artbezogene, fachgerechte Ergänzungsuntersuchungen (ASP 2) die Unschädlichkeit eines Eingriffs im Vorfeld belegen.

Herne, 25.07. 2014

Bearbeiter:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Heuser', written in a cursive style.

J. Heuser

Biologische Station Östliches Ruhrgebiet